

## **Anlage zur Lärmaktionsplanung, Stufe II**

### **Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

---

#### **Landesbetrieb Straßenwesen, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, Schreiben vom 24.10.2014**

Ungeachtet einer Bewertung der für die Lärmaktionsplanung verwendeten Ausgangsdaten gebe ich Ihnen zu den Maßnahmen im Betrachtungsgebiet folgende Informationen:

#### ***1. Geschwindigkeitsregelung***

Die vorgeschlagenen Geschwindigkeitsreduzierungen sind seitens der Stadt bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Im Rahmen des jeweiligen Verfahrens ist der LS als Straßenbauverwaltung zu beteiligen.

#### ***2. Kfz-Verkehrsverlagerung/-bündelung, Verstetigung des Verkehrs***

Die Prüfung von verkehrsregelnden Maßnahmen ist ebenfalls seitens der Stadt bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Im Rahmen des jeweiligen Verfahrens ist der LS als Straßenbauverwaltung zu beteiligen.

#### ***3. Erweiterung des Radverkehrsnetzes***

In Planung befindet sich derzeit die Radwegebaumaßnahme B 112 Radweg Forst bis Bundesautobahn (A) 15, weiterführend im Zuge der

A 15 bis Simmersdorf. Es ist geplant, die Maßnahme nach 2017 umzusetzen.

#### ***4. Neubaumaßnahme B 112n Ortsumgehung (OU) Forst***

Im Rahmen der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplanes (BVWP) wurde die Neubaumaßnahme B 112n OU Forst beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) angemeldet. Die weitere Bearbeitung durch das BMVI wird zeigen, ob die Maßnahme Aufnahme in den zukünftigen Bundesverkehrswegeplan 2015 findet.

Derzeit befinden sich die Ausbaumaßnahmen zur B 112, Ortsdurchfahrt (OD), Forst, Spremberger Straße und Euloer Straße, in Planung. Die Umsetzung der Maßnahmen ist für 2016 bzw. 2018 vorgesehen.

#### **Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße1, 03149 Forst (Lausitz), Schreiben vom 17.11.2014**

Domsdorfer Straße ab dem Domsdorfer Kirchweg bis zum Dünenweg (Straßenoberfläche mit je halbseitig Großpflaster und Asphalt):

Dieser Abschnitt der Kreisstraße K 7109 ist derzeit nicht Bestandteil des Bedarfsplanes zum Ausbau von Kreisstraßen und Bauwerken 2008 – 2015 (Kreistag – Informationsvorlage Drs.-Nr. IV/106/2008) und nicht im Investitionsplan des Landkreises Spree-Neiße, als Teil des Haushaltsplanes 2014 eingeordnet. Für die Einordnung des o.g. Straßenabschnittes in den Bedarfsplan 2016 bis 2021 als investive Maßnahme, ist die Verkehrsbedeutung anhand von regionalen Entwicklungszielen und künftigen, noch nicht absehbaren Fördermittelstrategien auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene zu berücksichtigen.

Das Sachgebiet **Öffentliche Ordnung und Verkehr** gibt folgende Hinweise:

Lärmaktionspläne sind wie Luftreinhaltepläne bloße Verwaltungsvorschriften, die selbst keine Rechtsgrundlage für belastende Anordnungen (Jarass Hans: Bundesimmissionsschutzgesetz, 7. Auflage, München 2007 § 47 d BImSchG, Rdnr. 13) haben, da diese dem Vorbehalt des Gesetzes bei belastenden Maßnahmen nicht genügen. Lärmaktionspläne haben auch keine gesetzliche Transformationsnorm, wie dies bei Luftreinhalteplänen der Fall ist (§ 40 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Da bislang die immissionsschutzrechtlichen Ergänzungsverordnungen zu Lärmaktionsplänen (§ 47 f BImSchG) von der Bundesregierung nicht erlassen worden sind, können straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen, die in Lärmaktionsplänen vorgesehen sind, nur angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen des jeweiligen Fachgesetzes, also vorliegend der StVO, erfüllt sind (§ 47 d Abs. 6 i.V.m. § 47 Abs. 6 BImSchG; Jarass Hans a.a.O. § 47 BImSchG, Rdnr. 41 und 44).

Verkehrsbeschränkende Maßnahmen, die in Lärmaktionsplänen vorgeschlagen werden, können daher nur umgesetzt werden, wenn gleichzeitig die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO erfüllt sind.

#### **Fachbereich Bauen der Stadt Forst (Lausitz), Hausmitteilung vom 18.09.2014**

Die höchsten Verkehrsaufkommen in der Stadt Forst weist die B112 (Umgehungsstraße/Spremberger Straße/Berliner Straße/Cottbuser Straße/Euloer Straße) im Stadtgebiet Forst sowie in den Ortsteilen auf. Unter dem Gesichtspunkt, dass eine kurz- bzw. mittelfristige Entlastung der Ortsdurchfahrten B112 durch den Bau der B112neu nach aktuellen Aussagen nicht wahrscheinlich ist, wäre der Verweis auf die Verantwortung des Baulastträgers (BRD) im Rahmen der Lärminderung durch u.a. Erneuerung/Verbesserung der Fahrbahnbeläge (z.B. lärmmindernder Asphalt), geschwindigkeitsmindernde Maßnahmen etc. in der Lärmaktionsplanung festzuschreiben.

Gleiches gilt für die Landesstraße L49 (Triebeler Straße) im Stadtgebiet Forst sowie im Ortsteil Groß Bademeusel. Die L49 (Baulastträger Land Bbg) zeichnet sich durch einen hohen LKW-Anteil aus, welcher die mautpflichtige Autobahn umgeht. Besonders gravierend ist die Situation zwischen Skurumer Straße und Kreisverkehr Wasserturm. In diesem Abschnitt ist das Verkehrszeichen 274-53 für LKW bereits angeordnet, hat aber aufgrund des unebenen Straßenbelags (Granitkleinpflaster) keine Verbesserung der Lärmsituation gebracht. Hier wäre dringend ein Wechsel des Fahrbahnbelages erforderlich.

Weitere wichtige Maßnahmen:

- Im Sanierungsgebiet Forst-Nordstadt ist im letzten Jahr innerhalb der bestehenden „Zone 30“ die Otto-Nagel-Straße grundhaft ausgebaut und mit einem Asphaltbelag versehen worden (vorher Granitkleinpflaster).
- Im Sanierungsgebiet Innenstadt erfolgte der grundhafte Ausbau der Mühlenstraße, zwischen Rüdiger Straße und Gutenbergplatz) ebenfalls mit einem Asphaltbelag der Fahrbahn (vorher Betondecke).
- Fertiggestellt wurde der Kegeldamm, zwischen Gutenbergplatz und Wehrinselstraße. Die Fahrbahn wurde mit Granitgroßpflaster befestigt. Hier steht nach Änderung der Einordnung des Kegeldamms als Anliegerstraße noch kurzfristig die Ausschilderung der "Zone 30" an.
- Beschilderung der „Zone 30“ östlich der Rüdiger Straße (Max-Fritz-Hammer-Straße, Görlitzer Straße, Sorauer Straße (zwischen Wehrinselstraße und Kegeldamm), Straße Am Haag, Gutenbergplatz, Kegeldamm).